

schwer zu ermitteln sein, was von dem jetzigen Schloßgebäude aus der Zeit Ernst's und Albrecht's stammen könnte, eben so wenig wie sich angeben läßt, worin die Verbesserungen und Verschönerungen der Dresdener Elbbrücke bestanden, die von Albrecht vorgenommen wurden. Das fürstliche Beispiel schien Nachahmung zu erwecken und den Sinn für bauliche Verschönerungen und Verbesserungen anzuregen, denn in Dresden beschloßen 1474, Dienstag nach Oculi, alle drei Rätthe,*) daß die Stadt Jedem, der innerhalb derselben nach der Vorderseite hin („am Tage und Angesichte“) von Steinen bauen würde, den dritten Theil des Kalkes liefern sollte. Desgleichen sollte Jedem, der auf steinernen Mauern mit Ziegeln decken oder ein altes Schindeldach abbrechen und dafür ein Ziegeldach herstellen wollte, ebenfalls der dritte Theil an Ziegeln geliefert werden — „insofern die Stadt Kalk und Ziegel selbst hätte.“

Die Zeit der gemeinschaftlichen Regierung ist ziemlich reich an wichtigen Nachrichten, welche für die allgemeine Sittengeschichte jener Zeit und theilweise auch für das bürgerliche Leben besonders eine erfreuliche Ausbeute geben. Mehrere dieser Nachrichten sind bereits bei früherer Gelegenheit, theils ausführlich erwähnt, theils berührt worden. Unmittelbar nachdem die Fürsten 1465 die Huldigung der Stadt Dresden empfangen hatten, bestätigten sie auch Rath und Gemeinde von Altendresden, die demüthiglich darum gebeten hatten, in allen ihren Privilegien, Herkommen und Gewohnheiten, Begnadigungen und Verschreibungen, „damit sich die Stadt in Gedeihen und bestantlichem Wesen erhalte“. Es ist bereits oben (S. 178) erwähnt worden, daß der Dresdener Rath 1466, als er den Fürsten ohne Vorwissen der Handwerker und Gemeinen 1000 rheinische Gulden vorgeschossen hatte, von Seiten Ernst's und Albrecht's insofern in Schutz genommen ward, daß diese erklärten, ihn gegen etwaige Anfechtungen von Seiten der Handwerker gnädiglich zu vertheidigen, und daß sie in ihrer Stadt Dresden „hinsörder einen vollständigen und mächtigen Rath haben wollten.“ Das damit noch nicht erledigte Uebergewicht der Handwerker im Rathe und weitere Uneinigkeiten zwischen Stadtrath und Bürgerschaft hinsichtlich der Ausdehnung ihrer Befugnisse, veranlaßten endlich die Fürsten eine neue besondere Ordnung festzusetzen, „wie man den Rath zu Dresden jährlich wählen und erkiesen sollte.“ Die Ordnung vom Freitag nach Neujahr 1470 verfügte, weil bisher unter Rath und Bürgerschaft „Spene und Irrungen“ vorgekommen und damit die Dinge aller zu besserem Wesen kämen, zukünftiger Schade verwehrt und Sperrung, Zwietracht und Gebrechen aufgehoben und beseitigt würden, daß in der Stadt Dresden fortan „drei Rätthe,“

Rudolf und Blasius von Carlowitz, Gebrüder, 1472 mit verschiedenen Gütern und dem freien Hofe und Hause „zwischen der Försterei und dem Brückenhofe in der Stadt Dresden“ belehnt. In demselben Jahre verkaufte das Kloster Seußlitz an obengenannten Mulich und seinem Bruder Friedrich, sowie an deren Vetter Hans, ein halb Schock Groschen jährlichen Zinses, das dem Dresdener Barfüßerkloster zugewiesen wurde zur Erhaltung eines von Bothe Carlwicz gestifteten Seelengeräthes. Ein anderer Carlwicz bewährte sich im Jahre 1471 als Freund des Schulunterrichts — wie Hasche II. S. 54 nach Schöttgen mittheilt — indem er für die Dresdener Schule (Kreuzschule) 200 Gulden aussetzte, für deren Zinsen zu 5 Procent zwei graue Tücher, eine Tonne Heringe, 24 Schock Semmeln den Schülern gespendet werden sollten.

*) Hinsichtlich der „drei Rätthe“ siehe weiter unten die neue Rathswahlordnung von 1471.